



MERKBLATT

zur Anmeldung bzw. zum Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2020 in den Sprachen ARABISCH – CHINESISCH – NIEDERLÄNDISCH¹

1. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher wird ab Anfang Mai 2020 durchgeführt (schriftliche Prüfung: 4./5./6. Mai 2020; mündliche Prüfungen: ab Juli 2020, evtl. auch im September/Oktober 2020).
2. Die Prüfungen werden nach der geltenden Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) durchgeführt.
- 2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Übersetzerprüfung²:
 1. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife,
 2. eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet **oder** eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet im entsprechenden Umfang,
 3. hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveaustufe C2 des GER, entspricht dem Niveau des Großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts/des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom),
 4. termingerechte Entrichtung der Bearbeitungs- sowie der Prüfungsgebühr.
- 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Dolmetscherprüfung²:
 1. Die bestandene Übersetzerprüfung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung **oder**
 2. die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet zum selben Termin **und**
 3. eine Ausbildung zum Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Dolmetscher **oder**
 4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache in entsprechendem Umfang,
 5. termingerechte Entrichtung der Bearbeitungs- sowie der Prüfungsgebühr.

Alle Nachweise müssen im Original oder in **amtlich beglaubigter** Kopie sowie ggf. in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Kandidaten, die die Prüfung wiederholen, brauchen die unter 2.1 und 2.2 genannten Voraussetzungen nicht nachzuweisen, sondern fügen den Bescheid über die von ihnen bei ihrem ersten Prüfungstermin erzielten Ergebnisse bei.

- 2.3 Der **schriftliche Teil der Übersetzerprüfung**, für den die Aufgaben zentral vom Kultusministerium gestellt werden, umfasst die Übersetzung gemeinsprachlicher und fachsprachlicher Texte aus dem Deutschen und in das Deutsche sowie einen landeskundlichen Aufsatz in der Nicht-Muttersprache.
- 2.4 Der **mündliche Teil der Übersetzerprüfung** umfasst
 - ein landeskundliches Gespräch über staatliche Einrichtungen, Rechtsordnung, geografische, geschichtliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands;
 - zwei Stegreifübersetzungen (aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache);
 - ein Gespräch über sprachliche und fachsprachliche Fragen sowie über Kenntnisse im gewählten Fachgebiet.
- 2.5 Die **Dolmetscherprüfung** umfasst
 - den oben genannten mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie
 - das Dolmetschen je eines Vortrags (insges. je 20 Minuten) aus dem Deutschen und in das Deutsche und
 - anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen (20 Minuten) über ein Thema aus dem Fachgebiet.
- 2.6 **Gebühren:**

Jeder Bewerber erhält *nach Eingang der Anmeldung* eine Kostenrechnung über die Bearbeitungsgebühr von 75,00 €, die umgehend zu entrichten ist. Der Zulassungsantrag wird erst nach Eingang der Zahlung auf dem in der Kostenrechnung angegebenen Konto bearbeitet.

Bei Zulassung zur Übersetzerprüfung (eine Sprache/ein Fachgebiet) fällt eine weitere Gebühr von 350,00 € an. Gilt die Zulassung für die Übersetzer- **und Dolmetscherprüfung**, so ist eine Gebühr von 430,00 € zu entrichten. Bei einer separaten Dolmetscherprüfung fällt eine Gebühr von 200,00 € an.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich.

¹ Die an den Fachakademien unterrichteten Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch werden nur an diesen Fachakademien geprüft. Die Meldung zur Prüfung muss deshalb direkt bei der jeweiligen Fachakademie erfolgen.

² Für Bewerber, die die Ausbildung für Übersetzer/Dolmetscher nicht an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern durchlaufen haben.

3. Weitere Informationen über Organisation und Durchführung der Staatlichen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher in Bayern sind im Internet unter www.km.bayern.de (Links: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) zu finden.
4. Über die Zulassung oder Nichtzulassung ergeht ein Bescheid.
5. Der Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Personalausweises o. Ä. und einem Lebenslauf, aus dem der schulische und berufliche Werdegang lückenlos hervorgeht,

bis spätestens 15. Januar 2020 (Datum des Poststempels)³

direkt zu senden an:

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
– Staatliche Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher –
80327 München.**

6. Beim Ausfüllen des Antrags ist Folgendes zu beachten:
 - 6.1 Das stark umrandete Feld am Kopf des Antrags **ist freizuhalten**. Die Kennzahl wird durch die Staatliche Prüfungsstelle zugeteilt.
 - 6.2 Für den Zweck der Prüfung gilt als „Muttersprache“ die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte.
 - 6.3 - Die Prüfung wird grundsätzlich in einer Fremdsprache (*Deutsch* ist dabei korrespondierende Sprache und daher *nicht* als Prüfungssprache anzugeben) mit einem Fachgebiet abgelegt, d. h. für die Zulassung genügen eine Sprache und ein Fachgebiet.
- Bei der Angabe der Sprachen und Fachgebiete sind folgende Abkürzungen vorgesehen:
Arab = Arabisch, Chin = Chinesisch, Nied = Niederländisch
sowie
G = Geisteswissenschaften und W = Wirtschaft.

Zum Termin 2020 können voraussichtlich Prüfungen in Arab/G, Chin/G & W und Nied/G durchgeführt werden.

- 6.4 Der Nachweis einer der Berufsausbildung für Übersetzer und Dolmetscher entsprechenden Berufspraxis als Übersetzer und/oder Dolmetscher ist in Form von Dienstleistungszeugnissen von Arbeit- oder Auftraggebern zu führen, aus denen die Art (allgemeinsprachliche Übersetzungen oder Übersetzungen im Fachgebiet xyz, Simultan-, Konsekutiv- oder Verhandlungsdolmetschen) sowie konkrete Zahlen über Umfang und Dauer der Übersetzer- bzw. Dolmetschertätigkeit hervorgehen (z. B. Durchschnittszahlen über ganztägige, halbtägige, stundenweise Beschäftigung oder übersetzte DIN-A4-Seiten pro Woche/Monat o. Ä.).
- 6.5 Im Antrag ist anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolg eine vom Bayerischen Staatsministerium (oder einer anderen staatlichen Prüfungsstelle in Deutschland) durchgeführte Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung früher schon einmal abgelegt wurde. Gegebenenfalls ist hier auch handschriftlich zu vermerken, ob diese Prüfung „als nicht abgelegt“ gewertet oder der „Rücktritt genehmigt“ wurde.
- 6.6 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:
Da die schriftliche Prüfung anonym durchgeführt wird, müssen die Prüfungsteilnehmer auf dem Antrag ein selbst gewähltes Kennwort angeben. Die Prüfungsteilnehmer müssen sich das gewählte Kennwort notieren, da es später auf allen schriftlichen Prüfungsarbeiten anzugeben ist.
Hinweis zur Rechtschreibregelung: Bei der Korrektur der Klausurarbeiten wird nur die neue Rechtschreibung nach den vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgelegten Empfehlungen und von der Kultusministerkonferenz Anfang März 2006 beschlossenen Änderungen akzeptiert.
7. Alle mit dem Antrag eingereichten Abschriften und Fotokopien müssen amtlich beglaubigt sein (von einem Amt der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus oder Kreisverwaltungsreferat; nicht: Post, Bank, Pfarramt o. Ä.). Ausländische Bildungsnachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, aus denen die Gleichwertigkeit mit Schulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse im Voraus durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern (Bayerisches Landesamt für Schule – Abteilung Zeugnis-anerkennung, Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen; Tel.: 0 98 31 / 68 6 - 0; E-Mail: poststelle@las.bayern.de), bestätigen lassen.

Stand: September 2019

<Merkl_Zulassung_2020>

³ Sollten noch nicht alle Unterlagen greifbar sein, so kann der Antrag trotzdem – mit entsprechendem Vermerk – eingereicht werden. Die nach der ÜDPO noch fehlenden Unterlagen, die nicht mehr angemahnt werden, müssen dann unaufgefordert bis zum Ende der Meldefrist nachgereicht werden.